

Drucksache	Nr. 41/2020 zu TOP 4
Sitzung	öffentlicher Teil
Beschlussvorlage	für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Trier (A.R.T.)
Sitzungsdatum	Dienstag, 15.09.2020
Thema	Dritte Änderung der Gebührensatzung zum 01.01.2021

Beschlussantrag

Die Verbandsversammlung stimmt der 3. Änderung der Satzung des A.R.T. vom 17.09.2019 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Gebührensatzung) gemäß **Anlage 1** zu dieser Drucksache

- a) für den ersten Abschnitt (§§ 1 – 7 c – Allgemeiner Teil),
- b) für den zweiten Abschnitt (§§ 8 und 9 – Sonderregelungen für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Stadtrat Trier und den Kreistag Trier-Saarburg,
- c) für den dritten Abschnitt (§§ 10 und 11 – Sonderregelungen für den Landkreis Bernkastel-Wittlich) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag Bernkastel-Wittlich,
- d) für den vierten Abschnitt (§§ 12 und 13 – Sonderregelungen für den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm) vorbehaltlich der Zustimmung durch den Kreistag Eifelkreis Bitburg-Prüm sowie
- e) für den fünften Abschnitt (§ 14 – Sonderregelungen für den Landkreis Vulkaneifel)

mit Wirkung zum 01.01.2021 zu.

Begründung

1. Allgemeine Erläuterungen

Die letzte wesentliche Änderung der Gebührensatzung wurde am 17.09.2019 beschlossen und erfolgte im Zuge der Umsetzung des Logistikkonzeptes 2020 und der damit verbundenen Systemumstellungen zum 01.01.2020. Die Gebührenkalkulation basierte auf Planwerten für das Jahr 2020. Die Änderung der Gebührensatzung zum 15.07.2020 betraf die Gebührensätze für die sogenannte Windeltonne. Die jetzt vorliegenden Gebührensätze basieren auf der Vorschaukalkulation für das Wirtschaftsjahr 2021 und berücksichtigen die Ergebnisse des Wirtschaftsjahres 2019 sowie die für das Jahr 2020 erwarteten Ergebnisse.

Gemäß § 12 b) Verbandsordnung des A.R.T. entscheidet bis zum 31.12.2025 jedes Verbandsmitglied über die Gebührensätze und die in diesen Sätzen enthaltenen Leistungen bezogen auf sein Stadt- bzw. Kreisgebiet selbständig. Die Beschlussfassungen erfolgen in den jeweiligen Kreistagen bzw. im Stadtrat Trier. Durch die bereits erfolgte Zustimmung des Kreistages Vulkaneifel stehen nur noch die Änderungen in den Sonderregelungen der übrigen Verbandsmitglieder unter Zustimmungsvorbehalt.

Die Beschlussfassungen zur Änderung der Sonderregelungen durch die Verbandsmitglieder könnten in den Sitzungen am 05.10.2020 (Kreistag Bernkastel-Wittlich), 26.10.2020 (Kreistag Trier-Saarburg), 03.11.2020 (Stadtrat Trier) und 30.11.2020 (Eifelkreis Bitburg-Prüm) erfolgen. Nach erfolgter Veröffentlichung der Satzung im Dezember 2020 würden die Änderungen sodann zum 01.01.2021 in Kraft treten.

2. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

Die Ergebnisse der Überprüfung der Planansätze bis zur Jahresmitte 2020 sind im Rahmen des Forecasts in die Vorschaukalkulation 2021 eingeflossen. Neben den Gebühren für den Umleerbetrieb wurden auch Gebührensätze für Abfälle zur Vorbehandlung, zur Ablagerung und zur Verwertung einer Überprüfung unterzogen.

Sämtliche Gebührensätze im allgemeinen Teil der Gebührensatzung sind aus Anlage 2 ersichtlich. Die Veränderungen der auf die jeweiligen Verbandsmitglieder entfallenden Sonderregelungen enthalten die Anlagen 3-6. In allen Sonderregelungen - mit Ausnahme der Regelungen für den Landkreis Vulkaneifel – sind Gebührensätze für die Annahme von unbelastetem Erdaushub enthalten. Da diese Sätze aber in allen betroffenen Teilgebieten gleich sind, wurden sie in den ersten Abschnitt (Allgemeiner Teil) übernommen. Die Anlieferungen von unbelastetem Erdaushub waren in den vergangenen Jahren vor allem im Bereich des EVZ Mertesdorf für den A.R.T. ohne Probleme möglich, da sie als Rekultivierungsböden für Deponien benötigt werden. In den vergangenen Jahren stiegen diese Anlieferungen erheblich an (siehe hierzu auch Ausführungen in Drucksache Nr. 45/2020), so dass gegenwärtig insbesondere in Mertesdorf keine Annahmekapazitäten mehr zur Verfügung stehen. Um die Mengenströme besser zu lenken und mögliche Mehrkosten abzudecken, die aus dem Weitertransport angelieferter Massen an überfüllten Standorten entstehen, wurden die Satzungsregelungen entsprechend angepasst.

Eine Übersicht über sämtliche Gebührenveränderungen enthält Anlage 7. Die wesentlichen Abweichungen zwischen dem Gebührenbedarf 2020 und 2021 sowie die Eigenkapitalentwicklung und die Auswirkungen der Behälter-/Leerungsstrukturen enthält Anlage 8.

3. Überprüfung der Gebührenkalkulation

Die Gebührenkalkulation für das Planjahr 2021 wurde von der Mittelrheinischen Treuhand GmbH aus Koblenz überprüft. Demnach wurde die Gebührenkalkulation 2021 ordnungsgemäß, nachvollziehbar und transparent erstellt. Insbesondere wurde die Kalkulation unter Beachtung der Grundsätze und Maßgaben einer Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz mit den Modifikationen nach dem Landeskreislaufwirtschaftsgesetz erarbeitet.

4. Gebührenvergleiche

Einen (auszugsweisen) Vergleich der Gebühren mit unseren unmittelbar an das A.R.T. angrenzenden rheinland-pfälzischen und saarländischen Nachbarn zeigt Anlage 9, wobei nicht bekannt ist, inwieweit die Gebührensätze der betreffenden Kommunen sich im Jahr 2021 ebenfalls verändern.

5. Zusammenfassung und Ausblick

Durch die kostenrechnerische Trennung der Teilhaushalte für jedes Verbandsmitglied und durch unterschiedliche Leistungsverträge und Eigenkapitalausstattungen in den nächsten –mindestens- fünf Jahren bis zum 31.12.2025 wird es weiter Unterschiede zwischen den Gebührensätzen der Verbandsmitglieder geben. Durch die Angleichung der Leistungen und den Wegfall von Eigenkapitalreserven im ARGE-Gebiet und im Eifelkreis, bei gleichzeitiger Aufholung von Fehlbeträgen in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich und Vulkaneifel werden die Gebührenunterschiede in den Sonderregelungen aber im Zeitablauf bis zum 31.12.2025 geringer ausfallen.

Die Verbandsordnung sieht vor, dass bis zum Zusammenführungszeitpunkt der Teilhaushalte ein Mindest-Stammkapital von 2 € je Einwohner erreicht sein muss. Aus betriebswirtschaftlichen Gründen empfehlen sowohl die Kommunalaufsicht als auch die Wirtschaftsprüfer, den Verband zusätzlich mit einem hinreichenden Eigenkapital auszustatten. Diesem Aspekt muss daher in der zeitlichen Betrachtung über den Zusammenführungszeitpunkt hinaus weiter Beachtung geschenkt werden.

Anlagen

- A 1 Zweite Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 15.09.2020
- A 2 Änderungen der Regelungen im ersten Abschnitt der Gebührensatzung für den Allgemeinen Teil (Synopsis)
- A 3 Änderungen der Sonderregelungen im zweiten Abschnitt der Gebührensatzung für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg (Synopsis)
- A 4 Änderungen der Sonderregelungen im dritten Abschnitt der Gebührensatzung für den Landkreis Bernkastel-Wittlich (Synopsis)
- A 5 Änderungen der Sonderregelungen im vierten Abschnitt der Gebührensatzung für den Landkreis Eifelkreis Bitburg-Prüm (Synopsis)
- A 6 Änderungen der Sonderregelungen im fünften Abschnitt der Gebührensatzung für den Landkreis Vulkaneifel (Synopsis)
- A 7 Vergleich der Gebührensätze alt/neu
- A 8 Erläuterungen zu Gebührenbedarf, Eigenkapital und Behälter-/Leerungsstruktur
- A 9 Gebührenvergleich